

Kurztitel

Diplomatische Akademie

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 135/1979 aufgehoben durch BGBI. Nr. 178/1996

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

28.03.1979

Außerkräftretensdatum

31.12.1996

Text

§ 11. (1) Die Vortragenden werden vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten durch Werkvertrag für bestimmte im Vertrag genau zu bezeichnende Lehrveranstaltungen bestellt. Vor ihrer Bestellung ist ein Gutachten des Direktors einzuholen. Der Direktor hat vor Abgabe dieses Gutachtens eine schriftliche Stellungnahme des Beirates gemäß § 8 einzuholen.

(2) Die Vortragenden haben bei der Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen die im Unterrichtsplan enthaltenen methodischen Anweisungen zu beachten. Der Direktor hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Vortragenden haben ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Akademiker das Ziel dieser Lehrveranstaltungen innerhalb der hierfür vorgesehenen Dauer erreichen können.